

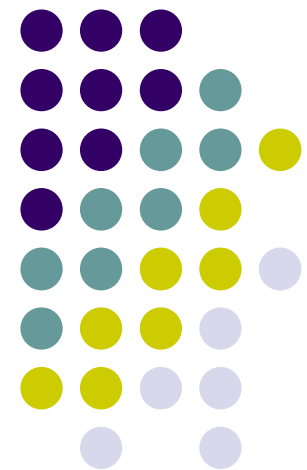
Es geht ja nicht nur um Papier!

- Nutzung von AV-Medien -

Fortbildung „Aus der Archivschachtel befreien“

Initiative Fortbildung e.V.

Köln, 10. Nov. 2011



Nachlass und Sammlung

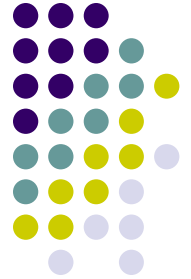


- Manuskripte
- Persönliche Dokumente
- Briefwechsel
- Bilder
- Filme
- Tonaufnahmen



- **Unterscheide:**
 - Veröffentlicht / nicht veröffentlicht
 - Nachlasser / Dritte Person

Übersicht



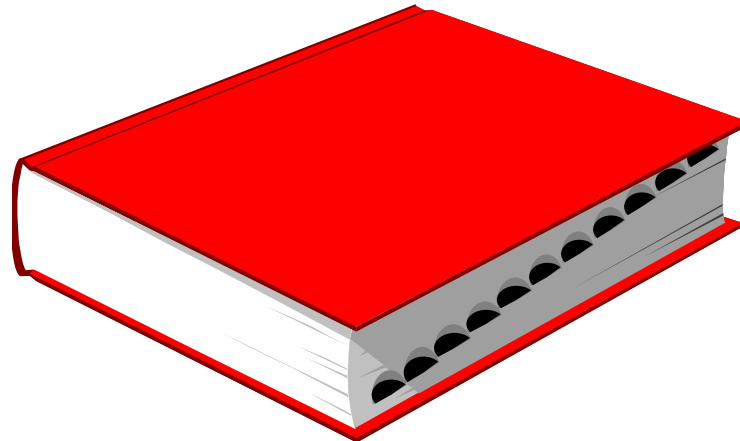
- 1. Teil:** Urheberrecht allgemein
- 2. Teil:** Kopieren ohne Genehmigung
- 3. Teil:** Aufführung
- 4. Teil:** Langzeitarchivierung

1. Teil



Urheberrecht allgemein

Grundlagen und Grundbegriffe



Was ist Urheberrecht?



Urheberrecht



▶ Urheberrechtsgesetz 1965 (UrhG)

- <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/index.html>

▶ Änderungen des UrhG

- 1973 - Bibliothekstantieme
- 1985 - Kopierabgabe
- 1993 - Schutz von Software
- 1995 - Verleih- und Vermietrecht
- 1998 - Schutz von Datenbanken
- 2002 - Urhebervertragsrecht
- 2003 - Informationsgesellschaft (1. Korb)
- 2008 - Informationsgesellschaft (2. Korb)



§ 1 UrhG **Grundsatz**

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2 UrhG **Geschützte Werke**

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

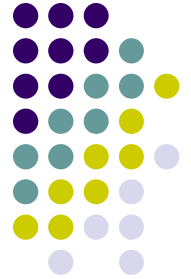
Begriff „Werk“



Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

- 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;**
- 2. Werke der Musik;**
- 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;**
- 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;**
- 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;**
- 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;**
- 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.**

Begriff „Werk“



Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

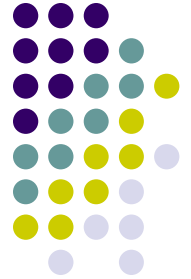
1. Sprachwerke, wie **Druckwerke**, Reden und **Software**;
2. **Musiknoten, Tonaufnahmen, Schallplatten, CD, MP3**;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. **Gemälde, Graphiken, Design, Gebäude**;
5. **Photographien (analog & digital)**;
6. **Filme, Videos (analog & digital) einschließlich Handy-Videos, DVD**;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Das Werk und sein Schutz



- *„Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“* § 2 Abs. 2 UrhG
- Kreativer Inhalt als Ansatzpunkt
- Schutz durch Bestimmungen des UrhG
- Kein Schutz für „gemeinfreie“ Werke
- Territorialitätsprinzip (Inländergrundsatz) = Art. 5 Berner Übereinkunft RBÜ

Rechte des Urhebers

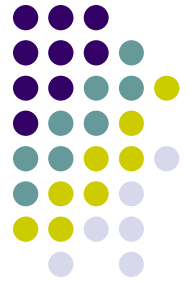


- **Veröffentlichung § 12 UrhG**
- **Anerkennung § 13 UrhG**
- **Öff. Wiedergabe § 15 UrhG**
- **Vervielfältigung § 16 UrhG**
- **Verbreitung § 17 UrhG**
- **Ausstellung § 18 UrhG**
- **Aufführung § 19 UrhG**
- **Öffentliche Zugänglichmachung § 19a UrhG**
- **Funksendung § 20 UrhG**
- **Bild- & Tonträger § 21 UrhG**

Leistungsschutzrechte

- **wiss. Ausgaben § 70**
- **ausübende Künstler §§ 73 ff.**
- **Tonträgerhersteller § 85**
- **Sendeunternehmen § 87**
- **Filme §§ 88 ff.**

Exkurs: Rechte des Benutzers



Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4. 10. 1990.
BGHZ 112, 264-278.

"Die Benutzung eines Werkes als solche ist kein urheberrechtlich relevanter Vorgang. Dies gilt für das Benutzen eines Computerprogramms ebenso wie für das Lesen eines Buches, das Anhören einer Schallplatte, das Betrachten eines Kunstwerkes oder eines Videofilms."

Art. 5 Grundgesetz

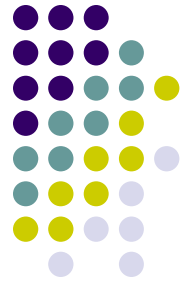


(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich **aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten**. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.



Ausleihe von Medien



§ 17 Verbreitungsrecht

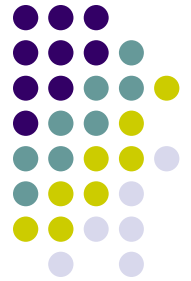
- (1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder **in Verkehr zu bringen**.
- (2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der **Veräußerung** in Verkehr gebracht worden, so ist ihre **Weiterverbreitung** mit Ausnahme der Vermietung **zulässig**.
- (3) Vermietung im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar **Erwerbszwecken** dienende Gebrauchsüberlassung. Als Vermietung gilt jedoch nicht die Überlassung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken
 1. von Bauwerken und Werken der angewandten Kunst oder
 2. im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu dem ausschließlichen Zweck, bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis benutzt zu werden.

Ausleihe von Medien



- Ausleihe betrifft Verbreitungsrecht
- Voraussetzungen:
 - Vorhergehende Veräußerung
(Erschöpfungsgrundsatz § 17 Abs. 2 UrhG)
 - Kein Erwerbszweck
- Vergütungspflicht nach § 27 Abs. 2 UrhG
(Bibliothekstantieme)

§ 27 Vergütung für Vermietung und Verleihen



- (1) ...
- (2) Für das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 zulässig ist, ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn die Originale oder Vervielfältigungsstücke durch eine **der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung** (Bücherei, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originale oder Vervielfältigungsstücke) verliehen werden. Verleihen im Sinne von Satz 1 ist die zeitlich begrenzte, **weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende** Gebrauchsüberlassung; § 17 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Vergütungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Ausleihvergütung



- § 27 Abs. 2 S. 1 Vergütung für „*Verleihen*“
- „*durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bücherei...)*“
- „*zeitlich begrenzte ... Gebrauchsüberlassung*“
- **Keine Vergütung für Präsenznutzung**
- Institutioneninterne Nutzung ≠ Verleihen
- Einigkeit zwischen Gesetzgeber & Urhebern

Erwerbszweck



Richtlinie 92/100/EWG vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht

„Wird bei einem Verleihen durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung ein Entgelt gezahlt, dessen Betrag das für die Deckung der Verwaltungskosten der Einrichtung erforderliche Maß nicht überschreitet, so liegt keine unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche oder kommerzielle Nutzung im Sinne dieser Richtlinie vor.“

- Einnahmen bis Kostendeckungsgrenze erlaubt
- z.B. „Bestsellerausleihe“ ist rechtmäßig !!!



2. Teil: Kopieren ohne Genehmigung

1. Gemeinfreie Werke
2. Kopierrecht allgemein (§ 53 UrhG)
3. Downloads und Ausdrücke
4. Vergriffene Werke

Gemeinfreie Werke



- ◆ Keine **persönliche geistige** Schöpfung gemäß § 2 Abs. 2 UrhG
- ◆ Amtliche Werke gemäß § 5 UrhG
- ◆ Nach Ablauf der Schutzfrist:
 - § 64 UrhG: **70** Jahre nach Tod des Urhebers
 - § 70 UrhG: **25** Jahre für wissenschaftl. Ausgaben
 - § 72 UrhG: **50** Jahre für Lichtbilder

Kopieren gemäß § 53 UrhG



- Schranke = keine Genehmigung erforderlich
- Voraussetzung: bestimmter Gebrauch (Zweck)
 - Privater Gebrauch (§ 53 Abs. 1)
 - Wissenschaftlicher Gebrauch (§ 53 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1)
 - Sonstiger eigener Gebrauch (§ 53 Abs. 2 S. 1 Ziff. 4)

Kopierrecht § 53 UrhG



Frühere Fassung:

- (1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum privaten Gebrauch herzustellen ...

Jetzige Fassung:

- (1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines **Werkes** durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch **auf beliebigen Trägern**, sofern sie weder direkt noch indirekt **Erwerbszwecken** dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird ...

§ 53 Vervielfältigungen zum wissenschaftlichen und sonstigen eigenen Gebrauch



(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines **Werkes** herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen **wissenschaftlichen** Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist,

...

4. zum **sonstigen eigenen** Gebrauch,

a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,

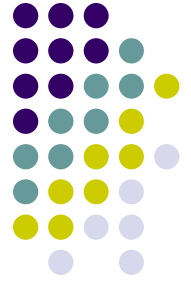
b) wenn es sich um ein seit **mindestens zwei Jahren vergriffenes** Werk handelt.



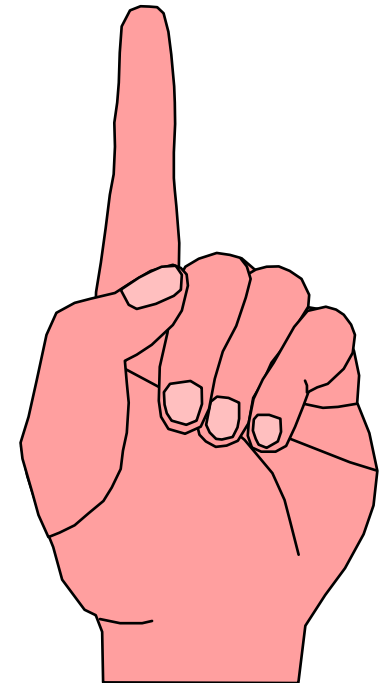
§ 53 Vervielfältigungsstücke

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und **vergriffenen Werken** sowie solche Werkstücke **zu verleihen**, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

Merkmale des Kopierens



- ▶ Werk
- ▶ Drei Varianten von Gebrauch
 - ▶ privater G.
 - ▶ eigener wissenschaftlicher G.
 - ▶ sonstiger eigener G.
- ▶ Gilt nicht für Datenbanken !



§ 53 Vervielfältigung vollständiger Bücher



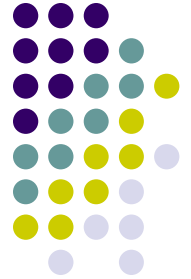
(4) Die Vervielfältigung

a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,

b) eines **Buches** oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit **mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk** handelt.

Downloads & Ausdrücke



- Werkarten im Internet
- Unterscheide nach Urheberrecht (!):
 - Werk gemäß § 53 Abs. 1, 2 & 4
 - Datenbank gemäß §§ 87a Abs. 1 & 2, 87e
- Download & Ausdruck = Vervielfältigung

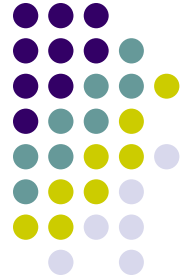
§ 87a UrhG Datenbank



(1) Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, sofern die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.

(2) Datenbankhersteller im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der die Investition im Sinne des Absatzes 1 vorgenommen hat.

Downloads & Ausdrücke



Vervielfältigungsrecht (**Datenbank**):

§§ 87c Abs. 1 & 2, 87e UrhG

- nach Art und Umfang **wesentlicher** Teil
 - zum privaten Gebrauch
 - zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch
 - für Unterrichtszwecke
 - für hoheitliche Zwecke
- nach Art und Umfang **unwesentlicher** Teil
 - für jedweden Zweck

Kopieren digital



Vervielfältigungsrecht



§ 16 UrhG

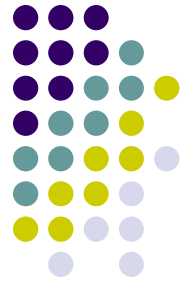
- (1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, **gleichviel** ob vorübergehend oder dauerhaft, **in welchem Verfahren** und in welcher Zahl.
- (2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.



Fragen an Sie alle:

- Welchen Zweck verfolgen Benutzer Ihrer Bibliothek?
 1. Privat, Wissenschaft?
 2. Erwerbszweck?
- Welche Bibliothek stellt auch digitale Kopien zur Verfügung?
- Wer von Ihnen fragt nach **Erwerbszweck?**

Kopieren ohne Genehmigung



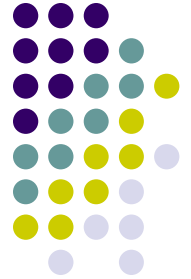
- Privater Gebrauch (= 1. Variante)
- Einzelkopie
- natürliche Person
- **kein Erwerbszweck**
- keine offensichtliche Raubkopie
- ermöglicht auch digitale Kopien (PDF, MP3)
- Auftragskopie durch Bibliothek
 - wenn unentgeltlich
 - oder auf Papier bzw. ähnlichem Träger

Wissenschaftlicher Gebrauch (2.Variante)



- Auswirkungen:
 - Ermöglicht auch digitale Kopie (PDF etc.)
 - Wissenschaftliche Bibliothek = wissenschaftlicher Gebrauch (fast immer!)
 - Öffentliche Bibliothek = wissenschaftlicher Gebrauch möglich
- Keine Kopien durch die Bibliothek:
 - AV-Medien gegen Vergütung
 - digitale Kopie zu **gewerblichen Zwecken**

Sonstiger eigener Gebrauch



Auswirkungen:

- Gebrauch zum Erwerbszweck
- **aber: keine digitale Kopie**
- d.h.: keine digitalen Kopien für Firmen, Berufstätige, Ärzte usw., wenn sie Kopien für Erwerbszwecke nutzen.



Für den Bibliotheksalltag:

- **Analoge Kopie** (immer erlaubt):
 - Photokopie, Tonband, Film
 - Ausdruck aus Internet, E-Journal, Datenbank
 - Fax (auch Computerfax)
- **Digitale Kopie:**
 - Datei auf USB-Stick, CD, DVD, Diskette
 - Datei als E-Mail Anhang

Überblick digitale Kopie



- Privater Gebrauch = **digitale** Kopie möglich
- Wissenschaftlicher Gebrauch = **digitale** Kopie
- Erwerbszweck (Privater, wissenschaftlicher, sonstiger eigener Gebrauch) = **nur Analogkopie**